

Centralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXI. Jahrgang.

Berlin, Mittwoch, den 25. März 1903.

N 13.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902.

Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 5. d. M. beschlossen, die nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902 zu genehmigen.

Berlin, den 23. März 1903.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Tschelmann.

Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902.

§ 1.

Die Durchführung der Vorschriften des Süßstoffgesetzes wird in den einzelnen Bundesstaaten denjenigen Behörden und Beamten übertragen, denen die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern obliegt. Auch sind die Behörden und Beamten der Lebensmittelpolizei verpflichtet, bei der allgemeinen Überwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln darüber zu wachen, daß eine unzulässige Verwendung von Süßstoff nicht stattfindet.

Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und die Stationskontrolleure haben in bezug auf die Ausführung des Süßstoffgesetzes dieselben Rechte und Pflichten, welche ihnen bezüglich der Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern beigelegt sind.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesregierungen auch andere Behörden und Beamte zur Durchführung des Gesetzes heranzuziehen.